

Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld

Uns erreichen seitens unserer Mitglieder eine Vielzahl an Anfragen, welche die Beantragung von Kurzarbeitergeld in Bezug auf Versicherungsagenturen betreffen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurden seitens der Regierung und der behördlichen Stellen die Voraussetzungen für die Beantragung von Kurzarbeit gelockert.

Im Folgenden möchten wir Ihnen kurz die Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld darlegen.

Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld

Es gibt grundsätzlich vier Voraussetzungen:

- Arbeitsausfall
- Betriebliche Voraussetzungen
- Persönliche Voraussetzungen
- Anzeige bei der Agentur für Arbeit

Arbeitsausfall

Es muss ein erheblicher Ausfall von Arbeit vorliegen. Reine finanzielle Verluste werden über das Kurzarbeitergeld nicht ausgeglichen.

Im Zusammenhang mit Versicherungsagenturen könnte das dahingehend problematisch sein, da sich die Agenturen für Arbeit auf den Standpunkt stellen könnten, dass die Versicherungsvermittlung nicht nur auf den persönlichen Kontakt beschränkt ist, sondern natürlich auch digital, fernmündlich und postalisch möglich ist, daher theoretisch weiterhin Geschäft vermittelt werden kann und folglich auch der Arbeitsanfall nicht verringert ist. Allerdings hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) angekündigt, dass die Voraussetzungen in Bezug auf Kurzarbeit gelockert werden. Dies bedeutet konkret, dass nur noch 10% der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen (statt bislang 1/3). Angesichts des einbrechenden Neugeschäfts und des damit verbundenen offensichtlichen Arbeitsausfalls, der wohl auch rückläufigen Betreuungsaufwendungen für die Bestandsbetreuung, gehen wir davon aus, dass diese Voraussetzung in einem Großteil der Fälle nachgewiesen werden kann. Zudem gehen wir davon aus, dass die diesbezüglichen Prüfungen der Agenturen für Arbeit großzügig gehandhabt werden. Natürlich kann der BVK diesbezüglich leider keine Garantien aussprechen, da die jeweilige Prüfung letztlich immer eine Einzelfallentscheidung der zuständigen prüfenden und gewährenden Stelle ist.

Ursache für den Arbeitsausfall müssen wirtschaftliche Gründe oder ein unabwendbares Ereignis sein. Beide Voraussetzungen dürften hier unweigerlich vorliegen, da es aufgrund der Corona-Pandemie (unabwendbares Ereignis) zu weitreichenden und sehr einschneidenden Maßnahmen gekommen ist, welche natürlich erheblichen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der gesamten Wirtschaftslandschaft nehmen (wirtschaftliche Gründe).

Zudem gelten als weitere Voraussetzungen, dass der Arbeitsausfall auch offensichtlich unvermeidbar und nur vorübergehend ist, da davon auszugehen ist, dass sich die Umstände nach einem hoffentlich baldigen Abklingen der Pandemie wieder normalisieren werden. Die Mindestvoraussetzung, dass mindestens 1/3 der Beschäftigten von einem Bruttolohnausfall von mindestens 10% betroffen sein muss, wird, wie oben bereits dargestellt, auf 1/10 der Beschäftigten geändert, allerdings ist diese Regelung nach momentanem Stand befristet bis zum 31.12.2020.

Betriebliche Voraussetzungen

Es muss mindestens eine Person sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.

Persönliche Voraussetzungen

Diese liegen in der Person der Angestellten selber. So wird Kurzarbeitergeld nur für Beschäftigte gewährt, welche in einem ungekündigten Beschäftigungsverhältnis stehen oder deren Arbeitsverhältnis nicht durch einen Aufhebungsvertrag beendet ist oder wird.

Anzeige

Die Kurzarbeit muss der Agentur für Arbeit angezeigt werden und von dieser bewilligt werden.

Hier ist unbedingt zu beachten, dass die Beantragung auch rückwirkend für den Monat möglich ist, in welchem der Antrag bei der Agentur zugegangen ist. Hier ist zu beachten, dass der Zugang maßgeblich ist! Bitte beachten Sie daher, dass die Anzeige / der Antrag spätestens am letzten Tag des Monats, für welchen Kurzarbeit beantragt wird, bei der Agentur für Arbeit eingegangen sein muss. Ansonsten kann für diesen Monat kein Kurzarbeitergeld gewährt werden.

Hinsichtlich der in der Corona-Krise zumindest zeitlich begrenzten Änderungen in Bezug auf die Kurzarbeit hat das BMAS auf Folgendes hingewiesen:

- Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Sonst muss mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
- Diese Erleichterungen treten rückwirkend zum 1. März in Kraft und werden auch rückwirkend ausgezahlt. Ansprechpartnerin ist Ihre Agentur für Arbeit vor Ort.

Deshalb sollten Arbeitgeber Arbeitsausfall ab sofort bei der Agentur für Arbeit anzeigen – auch wenn weniger als ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Entgeltausfall betroffen sind.

Aktueller Hinweis der Bundesagentur für Arbeit:

Aufgrund des hohen Anrufaufkommens sind die Arbeitsagenturen und Jobcenter derzeit telefonisch nur eingeschränkt erreichbar. Anrufe sollen auf Notfälle beschränkt werden.

Weitere Informationen und Links finden Sie auch unter

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaeftigung-sichern.html>

Wie beantrage ich Kurzarbeitergeld?

Zunächst muss die Entscheidung für die Kurzarbeit den Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmern angekündigt werden. Sollte es keine Betriebsvereinbarung geben, müssen hier alle betroffenen Beschäftigten ihr Einverständnis erteilen. (Für Betriebe, die den Manteltarifvertrag für das Versicherungsvermittler-Gewerbe (BVK) anwenden, gilt außerdem grundsätzlich der § 3 Ziff. 6 MTV zu einem geringfügigen Verzicht.) Weitere Regelungen zum Kurzarbeitergeld enthält der Manteltarifvertrag für das Versicherungsvermittler-Gewerbe (BVK) im Gegensatz zu einigen anderen Tarifverträgen nicht.

Der Antrag ist dann, nach derzeitigem Stand schriftlich, bei der zuständigen Agentur für Arbeit am Betriebssitz Ihrer Agentur zu stellen, welche dann die Voraussetzungen und die Höhe des Kurzarbeitergeldes prüft. Die entsprechenden Anträge und Formulare finden Sie unter

https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf

Ob derzeit vereinfachte Verfahren eingeführt werden, bitten wir Sie bei den jeweiligen Agenturen für Arbeit zu erfragen. Selbstverständlich werden wir Sie weiterhin informieren, sollten uns weitere Informationen zugehen.

Sobald das Kurzarbeitergeld bewilligt wurde, müssen Sie dieses berechnen. Diesbezüglich möchten wir Sie bitten, sich ggfs. auch an Ihre Steuerberater und ggfs. an die Arbeitsagenturen zu wenden.

In der Folge wird dann das normale Gehalt für geleistete Arbeit und getrennt davon das Kurzarbeitergeld an die Beschäftigten ausgezahlt. Monatlich nachträglich kann dann die Erstattung des Kurzarbeitergeldes bei der Agentur für Arbeit beantragt werden, wobei dieser **Antrag innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsmonats eingegangen sein muss.**

Unter diesen Links finden Sie Informationen zur Berechnung und Höhe des Kurzarbeitergeldes:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug51-tabelle-2016_ba015003.pdf

Weitere Informationen über die Voraussetzungen von Kurzarbeitergeld und wie die Kurzarbeit konkret beantragt werden kann, finden Sie zudem auf den Webseiten der Arbeitsagenturen und in zwei Videodateien unter

<https://www.youtube.com/watch?v=qcYyWXkL6PY>

<https://www.youtube.com/watch?v=6C-Nq3zTWQs>

Selbstverständlich wird auch der BVK seine Mitglieder bei Änderungen hinsichtlich der Gewährung und Beantragung von Kurzarbeitergeld weiterhin auf dem Laufenden halten.